

Damen und Herren  
Mitglieder des Stadtrates



Willi-Hörter-Platz 1  
56068 Koblenz

21.03.2019

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
20/HH2019\_Gr

Ansprechpartner/in:

Rainer Grings  
Kämmerei und Steueramt

Rainer.Grings@  
stadt.koblenz.de

Fon: 0261 129 - 2051

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 2050

**Stadtrat 28.03.2019**

**TOP 4 Notwendige Konsolidierungsvorschläge aufgrund der  
Haushaltsverfügung der ADD  
(BV/0219/2019)**

[www.koblenz.de](http://www.koblenz.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

*liebe Kolleginnen und Kollegen,*

Info Bushaltestelle/Linie:

[www.bus.koblenz.de](http://www.bus.koblenz.de)

nach unseren Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss gilt es aus meiner Sicht, ein paar Dinge zu erläutern. Deshalb informiere ich Sie gerne nachfolgend nochmals schriftlich über verschiedene Aspekte betreffend den Haushalt und die Haushaltsverfügung der ADD:

### I. Haushaltsverfügung der ADD

Zunächst verweise ich auf die **Anlage 1** der o. g. Beschlussvorlage. Dort sind alle wesentlichen Aspekte der Haushaltsverfügung der ADD vom 15. Februar 2019 aufgeführt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden mit der o. a. Haushaltsverfügung der ADD zwar generell genehmigt. Die Genehmigung wurde jedoch mit der Auflage erteilt, dem Aufwuchs im freiwilligen Leistungsbereich mit einem **Haushaltskonsolidierungsbetrag von rd. 2 Mio. Euro** entgegenzuwirken.

Hierzu wurde seitens der ADD die Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich zunächst auf 22,7 Mio. Euro gedeckelt.

Diese Grenze darf – solange mit der ADD nichts anderes vereinbart ist – im Haushaltsvollzug nicht überschritten werden. Geplant hatten wir mit einem Zuschussbedarf im freiwilligen Aufgabenbereich von rd. 24,7 Mio. Euro.

Nun erwartet die Aufsichtsbehörde, dass die Stadt festlegt, welche konkret **dem freiwilligen Leistungsbereich** zugeordneten Haushaltsmittel in Höhe von 2 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen werden. Konkret schreibt sie sogar auf Seite 12 der Haushaltsverfügung, dass die entsprechenden Maßnahmen unverzüglich festzulegen sind. Unabhängig davon halte aber auch ich es für sinnvoll, dass wir **jetzt im Stadtrat** über die Konsolidierungsmaßnahmen entscheiden. Unter Berücksichtigung des Budgetrechtes des Stadtrates erhalten wir dadurch Planungssicherheit und allen Beteiligten ist klar, was wir ausgeben und einnehmen wollen. Wir wirken damit rechtzeitig einer möglichen Überschreitung der derzeit festgelegten Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich entgegen.

Die Verwaltung hat – nach einvernehmlicher Abstimmung mit den jeweiligen Fachdienststellen – **im freiwilligen Leistungssektor** Konsolidierungsvorschläge in Summe von **1.233.000 Euro** vorgelegt, vgl. **Anlage 2** zu BV/0219/2019, Seite 3, Spalte „davon freiwillige Leistungen“.

Sofern Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht in voller Höhe innerhalb des freiwilligen Leistungsbereiches möglich sind, kann die Stadt in Höhe des dann noch benötigten Betrages (2 Mio. Euro abzüglich 1.233.000 Euro = 767.000 Euro) diese durch zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im **pflichtigen Aufgabenbereich** oder bei den **allgemeinen Deckungsmitteln** (z. B. Steuern, Gewinnausschüttungen) erbringen. Diese können nach Maßgabe der ADD jedoch grundsätzlich nur bis zu **50 v. H.** zur Haushaltskonsolidierung herangezogen werden. Im pflichtigen Aufgabenbereich und im Rahmen der allgemeinen Deckungsmittel sind damit zwingend **weitere Konsolidierungsvorschläge von insgesamt 1.534.000 Euro (767.0000 Euro x 2)** erforderlich.

Insgesamt wäre so ein Betrag von **2,8 Mio. Euro als Konsolidierung** zu erbringen. In Abstimmung mit den Fachämtern ist es uns sogar gelungen, diesen Betrag zu erhöhen. Ihnen liegt ein Vorschlag mit über 4 Mio. Euro an Konsolidierungsleistungen vor. Wir haben damit einen Puffer von 1,2 Mio. Euro, den wir vor allem auch in der Abstimmung mit der ADD nutzen können. Zudem haben wir die Möglichkeit – unter den in der Haushaltsverfügung genannten Voraussetzungen – Maßnahmen zwischen dem freiwilligen Bereich und dem Pflichtbereich zu schieben.

Grundsätzlich bin ich aber davon überzeugt, dass wir mit den vorgeschlagenen Konsolidierungsleistungen ein **ausgewogenes Maßnahmenpaket** erarbeitet haben, das für alle Beteiligten annehmbar ist.

Wenn wir im Stadtrat am 28. März Einigkeit erzielen, werden wir die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen bei der ADD einreichen und damit eine Erhöhung der bisher festgelegten Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich von 22,7 Mio. Euro beantragen. Damit wäre die Verwaltung im Haushaltsvollzug vollumfänglich im Rahmen der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen handlungsfähig. So wäre auch gewährleistet, dass die freiwilligen Zuschüsse an Vereine und Institutionen im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich in voller Höhe entsprechend unserer Beschlüsse ausgezahlt werden können.

## II. Haushaltsausgleich und Teilnahme am „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“

Im Haupt- und Finanzausschuss hatten wir zudem über die Berechnungen der ADD in Bezug auf den KEF-RP beraten.

Der KEF-RP wurde vom Land Rheinland-Pfalz zum 01.01.2012 eingeführt. Der Fonds mit einer Laufzeit von 15 Jahren dient dazu, zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Stadt Koblenz (Stand der Liquiditätskredite Ende 2009: rd. 75,5 Mio. Euro) hat den Konsolidierungsvertrag im September 2012 abgeschlossen und den jährlich geforderten Konsolidierungsbeitrag durch eine Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Anpassung der Vergnügungssteuer erbracht.

Die von Seiten der Stadt zu erbringende Jahresleistung beläuft sich auf insgesamt rd. 3,9 Mio. Euro, wobei rd. 3,2 Mio. Euro der Tilgung der Liquiditätskredite (= Mindesttilgung) und rd. 0,7 Mio. Euro zur Begleichung der aus den Liquiditätskrediten resultierenden Zinsverpflichtungen dienen. Die Stadt erhält zwei Drittel der Jahresleistung des KEF-RP (rd. 2,6 Mio. Euro) als Zuwendung vom Land. Diese Zuwendung wurde und wird selbstverständlich jährlich im Etat eingeplant und vereinnahmt. Das verbleibende Drittel von rd. 1,3 Mio. Euro wird von der Stadt in Form des o. g. Konsolidierungsbeitrages erbracht.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der §§ 93 Gemeindeordnung (GemO) und 18 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Finanzhaushalt 2019 mit rd. 2,4 Mio. Euro grundsätzlich ausgeglichen.

Ausweislich des Leitfadens zum KEF-RP vom 28.09.2011 verbessert die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP den Finanzhaushalt entsprechend, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre<sup>1</sup>. Daher wird der Einfluss des KEF-RP bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune bzw. bei einer modifizierten Berechnung des Haushaltsausgleiches wie folgt berücksichtigt:

Überschuss Finanzhaushalt:	2,4 Mio. Euro
<u>abzüglich o. g. Mindesttilgung:</u>	<u>3,2 Mio. Euro</u>
„Bereinigung“ Finanzhaushalt:	- 0,8 Mio. Euro

Die Vorgaben des KEF-RP, welche sich insbesondere in dem vorgenannten Leitfaden wiederfinden, wurden durch Unterzeichnung des Konsolidierungsvertrages durch alle am Entschuldungsprogramm teilnehmenden Kommunen und folglich auch städtischerseits akzeptiert.

Nun besteht in diesem Jahr die Besonderheit, dass zwar der Finanzhaushalt ohne die Einbeziehung der KEF-Mindesttilgung ausgeglichen ist. Mit der Einbeziehung liegt jedoch ein Defizit vor. Ich habe Ihre Kritik, dies nicht auch noch einmal mündlich besonders herausgestellt zu haben, aufgegriffen und werde das gemeinsam mit der Verwaltung in den kommenden Jahren tun.

<sup>1</sup> vgl. Seiten 6 und 7 des Leitfadens zum KEF-RP - "Exkurs: Entschuldungsfonds und Haushalts-satzung/Haushaltsplan", [https://isim2015.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere\\_Themen/Staedte\\_und\\_Gemeinden/Dokumente/Kommunale\\_Finzen/Kommunaler\\_Entschuldungsfonds/Leitfaden\\_Kommunaler\\_Entschuldungsfonds\\_-\\_EndgA1\\_4ltige\\_Fassung\\_der\\_1\\_Fortschreibung\\_Stand\\_28.09.2011mit\\_Anlagen.pdf](https://isim2015.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Staedte_und_Gemeinden/Dokumente/Kommunale_Finzen/Kommunaler_Entschuldungsfonds/Leitfaden_Kommunaler_Entschuldungsfonds_-_EndgA1_4ltige_Fassung_der_1_Fortschreibung_Stand_28.09.2011mit_Anlagen.pdf)



Wichtig erscheint mir aber eins: Die **Konsolidierungsforderung der ADD basiert nicht nur auf dem unausgeglichenen Finanzhaushalt**. Die ADD gibt weitere wesentliche Gründe für ihre Entscheidung in ihrer Haushaltsverfügung an, die auch in der Anlage I Ihrer Unterlagen aufgeführt sind:

- vorhandene Liquiditätskreditverschuldung (ca. 100 Mio. Euro)
- rückläufige Jahresüberschüsse bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung gegenüber dem Haushaltsjahr 2018
- unterdurchschnittlicher Hebesatz der Grundsteuer B (420 v. H.) gegenüber allen kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz
- Aktualisierung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans und die geplante ÖPNV-Direktvergabe

Aus diesem Grund wird uns eine Auseinandersetzung mit der ADD zur Einberechnung des KEF-RP auch nicht weiterbringen.

Zum Punkt der ÖPNV-Direktvergabe und den geforderten Kompensationsmaßnahmen werde ich im Stadtrat noch einmal gesondert informieren.

### **III. Widerspruch gegen die Haushaltsverfügung**

Wie bereits mündlich in der Sitzung des HuFA vorgetragen, habe ich am 15.03.2019 - wie in den Vorjahren - fristwährend und ohne weitere Begründung gegen die Haushaltsverfügung der ADD Widerspruch eingelegt.

Es ist angedacht, sofern die ADD keine Bedenken gegen die Konsolidierungsvorschläge aus dem pflichtigen Aufgabenbereich und den allgemeinen Deckungsmitteln erhebt, den Widerspruch zurückzunehmen. Dieser hätte weder im Hinblick auf die von der ADD geforderten Konsolidierungsmaßnahmen noch auf das zu Gliederungspunkt II. dargestellte Verfahren zum KEF-RP Aussicht auf Erfolg.

Für eventuelle Rückfragen stehen ich sowie Herr Rainer Grings gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
David Langner